

# **EIDG. INVALIDENVERSICHERUNG (IV)**

## **Eine Information der IV-Stelle Bern**

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; sie gewährt deshalb in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Mit der 5. IV-Revision wurden zusätzliche Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Früherfassung und die Frühintervention sowie die Integrationsmassnahmen.

## **Früherfassung**

Die Früherfassung dient der frühen Erfassung von arbeitsunfähigen Personen, bei denen wegen Krankheit oder Unfall die Gefahr einer Invalidisierung besteht. Die Meldung zur Früherfassung erfolgt durch ein Meldeformular bei der zuständigen IV-Stelle, wenn die versicherte Person während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufwies. Neben der versicherten Person und ihren Familienangehörigen sind Arbeitgebende, behandelnde Ärzte/Ärztinnen sowie die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen zur Meldung berechtigt. Die versicherte Person muss vorgängig über die Meldung informiert werden. Die Phase der Früherfassung dient der Prüfung, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht. Die Meldung gilt nicht als Anmeldung.

## **Anmeldung zum Leistungsbezug**

Eine Anmeldung ist in jenem Zeitpunkt sinnvoll, wenn eine Eingliederungsmassnahme notwendig wird. Insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen der Verlust des Arbeitsplatzes droht, oder wenn die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, sollte so früh als möglich eine Anmeldung eingereicht werden. Da der Anspruch auf bestimmte IV-Leistungen frühestens mit oder nach der Anmeldung entsteht, hat eine verspätete Anmeldung zur Folge, dass die versicherte Person für gewisse Leistungen ihren Anspruch teilweise oder ganz verliert. Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs, d.h. frühestens ab Anmeldung. Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind. Den Leistungsanspruch können Sie mit amtlichem Formular bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons geltend machen. Anmeldeformulare erhalten Sie ebenfalls bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen.

## **Die Leistungen der IV**

### **Frühintervention**

Massnahmen der Frühintervention können Versicherten gewährt werden, die bei der IV angemeldet sind. Ziel der Frühintervention ist die Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder die Eingliederung der versicherten Person an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes. Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

### **Medizinische Massnahmen**

Bei Versicherten bis zum vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV alle notwendigen medizinischen Massnahmen für die Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen. Krankheits- und Unfallfolgen fallen grundsätzlich in das Gebiet der Kranken- bzw. Unfallversicherung.

### **Integrationsmassnahmen**

Mit den Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Sie richten sich an versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% seit sechs Monaten oder länger.

## **Berufliche Massnahmen**

Diese umfassen die Berufsberatung und aktive Unterstützung in der Arbeitsvermittlung behinderter Versicherter sowie begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes, die Deckung behinderungsbedingter Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung, sowie die infolge Behinderung notwendige Umschulung. Versicherten, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden haben, kann während der erforderlichen Anlern- oder Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, ein Einarbeitungszuschuss entrichtet werden.

## **Abgabe von Hilfsmitteln**

Versicherte, die ihren Anspruch auf Hilfsmittel zum ersten Mal anmelden, müssen ein entsprechendes Anmeldeformular bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons einreichen. Diese prüft, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht. Wenn möglich werden Hilfsmittel aus den Depots der IV beschafft. Andernfalls kann die IV den Kauf eines neuen Hilfsmittels bewilligen.

## **Ausrichten von Taggeldern**

Dies findet während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ab dem 18. Altersjahr statt. Während der Dauer der Frühintervention richtet die IV kein Taggeld aus.

## **Renten**

Ein Rentenanspruch entsteht, wenn die zumutbaren Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder zum vornherein aussichtslos sind und nachdem volljährige Versicherte z.B. wegen Krankheit oder Unfall während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% werden Viertelsrenten, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% halbe Renten, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Dreiviertelsrenten und bei einem solchen ab 70% ganze Renten gewährt. Bei Erwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad ermittelt, indem die ohne und mit der Behinderung erzielbaren Erwerbseinkommen einander gegenübergestellt werden. Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Hausfrauen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem Arbeitsbereich behindert sind. Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Anmeldung bei der IV eingereicht hat.

## **Hilflosenentschädigungen**

Anspruch haben volljährige Personen, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf fremde Hilfe angewiesen sind, der persönlichen Überwachung bedürfen oder unter gewissen weiteren Voraussetzungen auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Versicherte Personen, die sich überwiegend zu Hause aufhalten, erhalten den vollen Ansatz. Bei Heimaufenthalt wird die Hälfte dieses Ansatzes ausgerichtet. Der Anspruch entsteht, nachdem die Hilflosigkeit ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres mindestens in leichtem Grad bestanden hat. Minderjährige Versicherte erhalten ab Geburt eine Hilflosenentschädigung. Im ersten Jahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Minderjährigen, die mindestens während 4 Stunden pro Tag eine intensive Betreuung benötigen, wird ein Intensivpflegezuschlag gewährt. Dieser Zuschlag entfällt bei Heimaufenthalt.

## **Dauer des Leistungsanspruchs**

Der Anspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV-Versicherten, denen ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung zugesprochen wurde. Diese Leistungen bleiben im Rahmen der AHV über diese Altersgrenze hinaus erhalten, solange die Anspruchsvoraussetzungen noch gegeben sind.

## **Weitere Informationen und Auskünfte**

Im Internet unter [www.ivbe.ch](http://www.ivbe.ch) finden Sie Merkblätter sowie Melde- und Anmeldeformulare.  
Gerne erteilen wir Ihnen auch weitere Auskünfte.

**IV-Stelle Bern**  
**Scheibenstrasse 70**  
**Postfach**  
**3001 Bern**

**Telefon: 031 379 71 11**

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag  
08.00-12.00 Uhr / 13.30-17.00 Uhr

Freitag  
08.00-12.00 Uhr / 13.30-16.00 Uhr